

Handreichung des TMBJS und TMASGFF

Kita – Hygiene – Corona

Hygiene in der Kindertagesbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie

Festlegungen und Empfehlungen

zur Weiterentwicklung des Plans für innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Hygieneplan nach § 36 IfSG) inklusive eines Infektionsschutzkonzepts (nach § 7 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO)

zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung

Stand vom: 15. Juni 2020

Gz. 4/44/5085/Corona/Hygiene-2.3

1	Einführung: Hygiene und Infektionsschutz als Voraussetzung für die Öffnung der Kinderbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie	3
1.1	Grundlagen.....	3
1.2	Kindertagesbetreuung verantwortungsvoll organisieren.....	4
1.3	Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept während der Corona-Pandemie	6
1.4	Einbezug von Familien und Elternmitwirkung.....	7
1.5	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	7
2	Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Corona-Pandemie.....	10
2.1	Eingeschränkter Regelbetrieb: Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder .	11
2.2.	Kontaktminimierung: Betreuung in beständigen Gruppen	12
2.3.	Kontaktdokumentation: Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten	15
2.4	Feste Raum-Gruppen-Zuordnung.....	15
2.5	Betretungsverbote, Infektionsschutzkonzept: Regeln sicher umsetzen	17
2.6	Personaleinsatz in Zeiten der Corona-Pandemie	20
2.7.	Schutz von Beschäftigten und Kindern, die Risikogruppen angehören	20
2.8.	Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Betreuung.	21
3	Hygienische Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in den Einrichtungen während der Corona-Pandemie	23
3.1	Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Infektionsschutzes	23
3.2	Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Übertragungen von SARS-CoV-2-Viren in der Kindertageseinrichtung	24
4	Quellen und nützliche Links, Musterformular.....	27

1 Einführung: Hygiene und Infektionsschutz als Voraussetzung für die Öffnung der Kinderbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie

1.1 Grundlagen

Aufgrund der günstigen Voraussetzungen unternimmt der Freistaat Thüringen mit der ab dem 13. Juni 2020 gültigen *Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO)*¹ einen weiteren Schritt zur Öffnung der Kindertagesbetreuung in den Regelbetrieb: Ab dem 15. Juni 2020 halten alle Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb und unter dem Regime des Infektionsschutzgesetzes ein verlässliches tägliches Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder im Umfang von mindestens sechs Stunden vor.

Seit dem 28. April 2020 liegt ein **Beschluss von Jugend- und Familienministerkonferenz** (JFMK) mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor: „*Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie*“². In diesem Rahmen werden Empfehlungen für das weitere Vorgehen bei dem Wiedereinstieg in die Regelbetreuung gegeben. Die **Öffnung der Kindertagesbetreuung erfolgt stufenweise** unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und des Infektionsschutzes in **vier Phasen**:

- Phase 1: Eingeschränkte Notbetreuung (in Thüringen: 17. März bis 26. April 2020),
- Phase 2: flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung (27. April bis 15. Juni),
- Phase 3: eingeschränkter Regelbetrieb (möglich ab 18. Mai, verbindlich ab 15. Juni),
- Phase 4: vollständiger Regelbetrieb.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Freistaat Thüringen erlaubt es aktuell, das Recht auf Chancengleichheit und Gerechtigkeit in der Bildung wieder stärker zu verwirklichen. Nachdem am

1 Fußend auf der „*Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten – Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)*“ vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 269). Mit der *ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO* wurde in Artikel 2 mit dem neuen Absatz 2 mit Bezug auf § 7 der „*Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO)*“ die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des *Infektionsschutzgesetzes* (IfSG) dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport übertragen soweit es um die Einrichtungen nach § 33 IfSG handelt. Einrichtungen nach § 33 IfSG, die in der Zuständigkeit dieses Ministeriums liegen, sind auch Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG). Link zur *ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO*: <https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>. Link zur *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO*: <https://bil-dung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-06-12-ThuerSARS-CoV-2-KiSSP-VO.pdf>. Diese Verordnung tritt am 13. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. August 2020 außer Kraft.

2 Links: JFMK-Beschluss unter https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/JFMK-Beschluss_Gemeinsamer-Rahmen-der-L%C3%A4nder-f%C3%BCr-einen-stufenweisen-Prozess-zur-%C3%96ffnung-der-Kindertagesbetreuungsangebote.pdf, Gemeinsamer Rahmen unter <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/Gemeinsamer-Rahmen-Prozess-stufenweise-%C3%96ffnung-Kindertagesbetreuungsangebote-AG-Kita-27.04.2020.pdf>.

2. Juni 2020 bereits über 70 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Phase 3 angekommen waren, kann eine weitere Stufe dieser Phase in Thüringen angegangen werden: **Ein verlässliches, tägliches Betreuungsangebot für alle Kinder.**

Nach den bisherigen Erfahrungen und dem aktuellen Stand der Forschung³ kann davon ausgegangen werden, dass Kindertageseinrichtungen grundsätzlich sichere Orte sind. Dennoch fehlen derzeit noch ausreichend gesicherte medizinische Erkenntnisse⁴, um in einen uneingeschränkten Regelbetrieb zurück zu kehren. Voraussetzung für die weitere Öffnung ist daher, dass es weiterhin **gelingt, einer erneuten Beschleunigung des Infektionsgeschehens vorzubeugen**. Hierzu sind bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen unumgänglich: Kontaktminimierung, Nachverfolgbarkeit von Kontakten und Hygiene sind das Gebot dieser Zeit. Der Schutz der Gesundheit von Kindern, Familien und pädagogischen Fachkräften hat Priorität.

⇒ **Zentrale Voraussetzung für die Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung für alle Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen Angebots ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes.⁵ Nur durch konsequentes Einhalten der festgelegten Maßnahmen und durch den dauerhaften persönlichen Einsatz jedes Einzelnen kann die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 eingedämmt werden.**

1.2 Kindertagesbetreuung verantwortungsvoll organisieren

Wie alle Bereiche des öffentlichen Lebens, müssen Schule und Kindergarten weiterhin so organisiert werden, dass alle Beteiligten ohne Unsicherheit oder Angst daran teilnehmen können. Gerade Kinder sind nicht in der Lage, aus eigener vernünftiger Entscheidung infektionsschützende Maßnahmen immer und überall einzuhalten. Daher benötigen Kindertageseinrichtungen weiter klare Vorgaben. Nur so kann für ausreichenden Schutz für Kinder, pädagogische Fachkräfte und Kita-Personal und Familien gesorgt werden.

In der Kindertagesbetreuung ist alters- und entwicklungsbedingt eine strikte Durchsetzung von Abstandsregeln nicht oder nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich. Zudem ist eine vollständige Öffnung der Kindertagesbetreuung weder personell noch räumlich in kleinen Gruppen realisierbar. Sehr viel entscheidender als eine Gruppengröße, die sich an theoretischen Mindestabständen orientiert, ist aber aus Gründen des Infektionsschutzes die **Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe**. Eine Konstanz der Gruppe lässt sich mit entsprechenden Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen im eingeschränkten Regelbetrieb umsetzen. Unerlässlich ist,

3 Vgl. u. a. Kinder und Jugendliche in der CoVid-19-Pandemie: Schulen und Kitas sollen wieder geöffnet werden. Der Schutz von Lehrern, Erzieher, Betreuern und Eltern und die allgemeinen Hygieneregeln stehen dem nicht entgegen. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH). Stand: 18. Mai 2020. Seite 2. Link: https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_05_19_Stellungnahme_DGKH_Covid-19_Kinder.pdf.

Deutsches Ärzteblatt Jg. 117, Heft 19, 8. Mai 2020. Link: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/213829/Coronakrise-Kinder-haben-das-Recht-auf-Bildung>.

4 Der Freistaat Thüringen beteiligt sich daher an der „Corona-Kita-Studie“, die als bundesgefördertes Kooperationsprojekt gemeinsam durch das Deutsche Jugendinstitut und das Robert Koch Institut durchgeführt wird. Link: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/761-studie-von-dji-und-rki-zur-schrittweisen-oeffnung-der-kindertageseinrichtungen-gestartet.html>.

5 Vgl. hierzu: Robert-Koch-Institut (RKI): Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen. Epid Bull 2020; 19:6-12, erschienen am 23. April 2020, Link: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile.

dass **Infektionsketten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls sofort nachzuvollziehen** und ggfs. Kontaktpersonen umgehend getestet werden können. Das bedingt eine Betreuung aller Kinder in beständigen Gruppen mit festgelegtem Personal. Die Gruppen dürfen sich weder im Gebäude noch im Außengelände oder im Früh-/Spätdienst durchmischen.

⇒ **Stabile, beständige Gruppen sind Basis für das Wiederöffnungskonzept der Thüringer Kindertageseinrichtungen.**

Die konkrete Ausgestaltung liegt in der Verantwortung des Einrichtungsträgers und der Einrichtung. Die Einrichtungen sind verpflichtet, ihre bisherigen Konzepte so umzugestalten, dass sie unter den aktuellen hygienischen Erfordernissen das maximal mögliche Angebot verwirklichen. Das Betreuungsangebot umfasst eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden. Anzustreben ist eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden gemäß § 8 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO.

Im Fall von **Einrichtungsschließungen** sind zwei Szenarien zu unterscheiden, die Auswirkungen haben auf die **Verfügbarkeit von Notbetreuung**:

1. Im Fall der Schließung von Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO bei **Überschreitung des Risikowerts⁶ im Zuge eines regionalen Lock-Downs** durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) regeln die betroffenen Träger von Kindertageseinrichtungen mit dem zuständigen Jugendamt in Eigenverantwortung die **Möglichkeit der Einrichtung einer Notbetreuung**. Dabei sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 und vorrangig Kinder zu betreuen, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Einrichtung besuchen sollten. Der Umfang der Notbetreuung ist abhängig vom konkreten SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Region.⁷
2. Im Falle einer punktuellen Schließung von einer oder mehreren **Einrichtungen oder Teile dieser Einrichtungen** gemäß § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO aufgrund mindestens eines Verdachtsfalls oder einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde geschlossen werden müssen, besteht für den Zeitraum der Schließung **kein Anspruch auf Notbetreuung**.⁸

6 Risikowert: Grenzwert ist die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Vgl. § 13 Abs. 2 ThürSARS-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

7 Mit dem 15. Juni 2020 fällt die schließungsbedingte Notbetreuung in den Thüringer Kindertageseinrichtungen und Schulen weg. Dennoch muss für den Fall eines neuen, regionalen Lock-Downs bei Überschreitung des Risikowertes eine Notbetreuungsmöglichkeit für Kinder von Eltern mit systemrelevanten Berufen (z. B. Personal im Gesundheits- und Pflegebereich, Personal zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, betriebsnotwendiges Personal, Alleinerziehende) gegeben sein. Andernfalls würde dieses Personal gerade in dem Moment für die systemrelevante Aufgabenerfüllung wegfallen, wo es gebraucht wird. Die Schulträger oder die Träger der betroffenen Kindertageseinrichtung prüfen eigenverantwortliche in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt, welche Möglichkeiten der Notbetreuung sie den Eltern anbieten können. Dabei sind die von dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bisher bekanntgemachten Kriterien zu beachten (z. B. Gruppengröße, Gruppenzugehörigkeit der Eltern etc.). Eine Notbetreuung ist vor allem aufgrund von § 56a IfSG für Kinder bis zu Klassenstufe 6 und für Kinder, die aus Kinderschutzgründen eine solche Einrichtung besuchen sollten, zu ermöglichen.

8 Ein Anspruch auf eine Notbetreuung bei zeitlich begrenzter Schließung einzelner oder mehrerer Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, z. B. einzelne Gruppen, aufgrund des Auftretens von Ver-

Diese Handreichung bezieht sich auf die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen im Kontext der Corona-Pandemie. Solange es darum geht, das Infektionsgeschehen einzudämmen, muss klar sein, dass besondere Anforderungen an die Hygiene im Bereich der Kindertagesbetreuung bestehen. Diese werden in dieser Handreichung dargelegt. Sofern in der Umsetzung besondere Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Thüringen und den mit der Gewährleistung der Ansprüche betrauten kommunalen Ebene erforderlich sind, erfolgen diese gesondert. In dieser Handreichung werden die fachlichen Aspekte dargestellt.

1.3 Hygieneplan und Infektionsschutzkonzept während der Corona-Pandemie

Es ist erforderlich, dass in Eigenverantwortung der Träger und Einrichtungsleitungen über alle Phasen der Wiedereröffnung hinweg stetig der nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG in der jeweiligen Einrichtung vorliegende Hygieneplan zur innerbetrieblichen Verfahrensweise zur Infektionshygiene mit Blick auf die jeweiligen, der aktuellen Situation entsprechenden Hygieneempfehlungen der überörtlichen und der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) überprüft, aktualisiert und umgesetzt wird.

In den Hygieneplan sollte das nach § 5 Thüringer ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu erstellende schriftliche Infektionsschutzkonzept integriert werden, z. B. in Form einer Anlage.

Verantwortlich für das Hygienemanagement ist die jeweilige **Einrichtungsleitung**⁹, d. h.

- für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse,
- die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans,
- die Integration des Infektionsschutzkonzepts,
- die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

dachtsfällen einer oder mehrerer SARS-CoV-2-Infektionen in oder im Umfeld der Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes kann zum Zweck der Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie jedoch nicht bestehen.

9 Vgl. § 17 Abs. 1 ThürKitaG: „Die Leitung einer Kindertageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse. Sie sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden. [...]“. Dies geschieht in Abstimmung und nach Vorgaben des jeweiligen Trägers. Vgl. hierzu: „Fachliche Empfehlung zu den Aufgaben und fachlichen Anforderungen an Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Beschluss-Reg.-Nr. 116/18 des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 10. Dezember 2018.“ Link: https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/Fachliche_Empfehlung_Traeger_und_Leitungen_von_Kitas.pdf.
Sowie § 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO: „Die verantwortliche Person [...] erstellt ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept (Infektionsschutzkonzept) [...] Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes [...] ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer [...], der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).“

Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann zu ihrer Unterstützung einen Hygienebeauftragten/Infektionsschutzbeauftragten oder ein Hygiene-Team/Infektionsschutz-Team benennen (z. B. **Corona-Hygiene-Team**).¹⁰ Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen „*Hygienische Mindestanforderungen bei der Überwachung und im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens an Lage, Freiflächen/Außenanlagen, Gebäude, Räume und Ausstattung*“¹¹ gelten weiter fort.

1.4 Einbezug von Familien und Elternmitwirkung

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen im Kontext der Corona-Pandemie erfordert ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken von Familien und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen. Viele Grundsätze der guten pädagogischen Praxis, die vor dem 17. März 2020 zum Standard der qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung gehörten, müssen nun mit Blick auf einen effektiven Infektionsschutz modifiziert und neu gedacht werden.

Auch wenn viele Dinge nun vor dem Hintergrund von Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ändern sind, ist es mehr denn je wichtig, hier die Mitwirkungsrechte von Eltern und Kindern zu beachten. Die Regelungen von § 12 ThürKitaG sind mindestens zu berücksichtigen. Mit Blick auf die bewährte gute Praxis wird dringend empfohlen, die Zusammenarbeit mit den Familien weiter zu intensivieren, um im Kontext von der durch Corona bedingten Einschränkungen die Kindertagesbetreuung für alle Beteiligten gut zu gestalten.

1.5 Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Die **Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein** im Gefüge der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Freistaat Thüringen. Aufgrund ihrer Spezifik hat sie zur Zeit der Corona-Pandemie eine besondere Qualität für die Betreuung von Kindern mit einem hohen Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs aufgrund von Vorerkrankungen bzw. für Familien, in denen Personen mit einem solchen erhöhten Risiko leben.

Zudem eröffnet das familiennahe Betreuungssetting mit per definitionem kleinen Betreuungsgruppen bis zu maximal fünf Kindern neue Perspektiven für die Betreuung in Zeiten der von Seiten des Infektionsschutzes gebotenen Kontaktreduzierung. Aufgrund der „*Zweiten Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020*“ ist die Kindertagespflege von der Schließung der Einrichtungen seit dem 4. Mai 2020 ausgenommen und ist seither wieder geöffnet.

10 Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen unter Punkt 2.2. (Link: https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl_kita.pdf).

11 Link: https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_hygienempfehlungen_kita.pdf.

§ 14 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO regelt mit konkretem Bezug auf die Kindertagespflege, dass die § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 3¹², § 11 und § 13 für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in der Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend gelten.

Über diese explizit benannten Verweise auf einzelne Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO gelten für die Kindertagespflege weitere generelle Vorschriften dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Im Einzelnen ist zu beachten:

- In Abweichung von § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO steht es der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nicht entgegen, wenn zwischen den betreuten Kindern einer Tagespflegeperson der **Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten** werden kann.
- Die Kindertagespflege hält ein tägliches, verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor. Der **Betreuungsumfang** richtet sich nach den im jeweiligen Betreuungsvertrag geregelten Zeiten. Mindestens erfolgt eine tägliche Betreuung von sechs Stunden, wobei acht Stunden anzustreben sind, soweit im jeweiligen Betreuungsvertrag kein geringfügigerer Umfang vereinbart wurde.
- Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt unter Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Dies beinhaltet die **Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes**. Hierin werden insbesondere berücksichtigt:
 - Häufige Lüftung der Räume (Unfälle vermeiden!).
 - Verlagerung von Aktivitäten nach draußen.
 - Beachtung der **Betreuungsverbote**: Keine Betreuung von Kindern mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, wie Husten, Fieber und Halsschmerzen oder Kindern, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Die Betreuung ist frühestens 14 Tage nach einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 oder nach direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Vorrangig gilt hier die jeweilige Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes.
Kinder mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome denen einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen.¹³ Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft jeweils die Kindertagespflegeperson.
 - Tätigkeitsverbot bei COVID-19-Infektion der Tagespflegeperson bzw. in deren Wohngemeinschaft/Familie.
 - Beachtung des **Kontaktvermeidungsgebots**, u. a. bei der Nutzung von mit Dritten gemeinschaftlich genutzten Räumen und Freiflächen und bei Ausflügen.

12 Der in der ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO vom 12. Juni 2020 leer laufende Verweis wurde hier bereits redaktionell korrigiert.

13 Möglich ist eine Bescheinigung darüber, dass das Kind aufgrund einer Grunderkrankung Symptome, wie z. B. Husten zeigt und (ggf. bei Testung) zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von SARS-CoV-2 war.

- Die Kindertagespflegeperson hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Personensorgeberechtigten haben einmalig bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege eine **schriftliche Erklärung** über die Kenntnis der Belehrung abzugeben. Das Vorliegen dieser Erklärung ist ab dem 1. Juli 2020 Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege. Das in der Anlage beigefügte Muster für die Kindertageseinrichtungen kann in angepasster Form auch von der Kindertagespflegeperson eingesetzt werden.¹⁴
- Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass **Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt** werden können. Zu **dokumentieren** ist insbesondere der Kontakt zu externen Personen. Personen, die die Kinder bringen und abholen, müssen nicht erfasst werden. Vgl. § 4 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO.
- Kindertagespflegepersonen können gemäß § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an **Testungen** teilnehmen. Bei bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen bei den betreuten Kindern werden freiwillige Testungen für die Kindertagespflegepersonen empfohlen.¹⁵

Wichtig: Die Meldepflicht gemäß § 5 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO im Zusammenhang mit dem Infektions-Monitoring bei bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, die für die Kindertageseinrichtungen gilt, gilt nicht für die Kindertagespflege. Hier ist das übliche Verfahren für Meldepflichten gegenüber dem für die Aufsicht zuständigen Jugendamt einzuhalten.

In dieser Handreichung erfolgt über diese Hinweise hinaus keine weitere Bezugnahme auf Hygiene und Schutz im Betreuungssetting Kindertagespflege. Die Empfehlungen sollen dort, wo sie zutreffend und übertragbar sind und nicht ohnehin verpflichtend gelten (vgl. oben), übernommen und analog auch für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege angewendet werden.

Für die Kindertagespflege existiert kein Rahmenhygieneplan. Daher wird empfohlen, sich individuell mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und nach Möglichkeit mit dem Gesundheitsamt auf Verfahren zum Infektionsschutz bzw. ein Infektionsschutzkonzept in Bezug auf die Kindertagespflege zur Zeit der Corona-Pandemie zu verständigen.

14 Das Musterformular steht als ausfüllbares PDF sowie als bearbeitbares Word unter folgendem Link zum Download bereit: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/#c16183>.

15 In der Regel werden bei Kontaktpersonen diese Tests vom Gesundheitsamt veranlasst.

2 Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Corona-Pandemie

In der erreichten Stufe von **Phase 3 – der Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung im eingeschränkter Regelbetrieb mit einem verlässlichen, täglichen Angebot** – sind Festlegungen aufgrund von notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.¹⁶ Hierzu gibt es verbindlich geltende Festlegungen gemäß der **Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO)**¹⁷ vom 12. Juni 2020. Die nachfolgenden Auflagen des TMBJS zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen sind mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium abgestimmt.

- 1. Eingeschränkter Regelbetrieb:**
Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder
 - 2. Kontaktminimierung:**
Betreuung in beständigen Gruppen
 - 3. Kontaktdokumentation:**
Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten
 - 4. Feste Raum-Gruppen-Zuordnung:**
Separate Gruppenräume und Kontaktvermeidung auf Freiflächen
 - 5. Betretungsverbote, Infektionsschutzkonzept:**
Regeln sicher umsetzen
- ⇒ **Hinsichtlich Gruppen- und Raumgrößen gibt es keine vom ThürKitaG abweichenden Vorgaben.**

Aufgrund der in der *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO* getroffenen Regelungen kann es zu Einschränkungen des im Rahmen der Regelbetreuung bisher möglichen **zeitlichen Betreuungsumfangs** kommen. Je nach Ressourcen der Einrichtungen vor Ort sind durch die Gewährleistungsträger alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen möglichst uneingeschränkten Betrieb zu ermöglichen. Es kann erforderlich sein, Änderungen in der Organisation und Konzeption der Einrichtungen vorzunehmen. Weitere einrichtungsspezifische Maßnahmen sind vom Träger der Einrichtung im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und umzusetzen. Hierbei kann sich der Träger von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit und seinem Betriebsarzt unterstützen lassen.

16 Vgl. *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO*. Auch in der angestrebten Phase 4 – uneingeschränkter Regelbetrieb – werden diese Maßnahmen zum Infektionsschutz voraussichtlich einen hohen Stellenwert für die Umsetzung der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen behalten.

17 Link: <https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-06-12-ThuerSARS-CoV-2-KiSSP-VO.pdf>.

⇒ Soweit und solange bei der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen die räumlichen oder personellen Kapazitäten vor Ort es erfordern, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die in § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO* festgelegten Betreuungszeiten vorübergehend und in Abstimmung mit dem Träger und dem zuständigen Jugendamt weiter einschränken. Dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden täglich anzuzeigen.¹⁸

2.1 Eingeschränkter Regelbetrieb: Verlässliches tägliches Angebot für alle Kinder

§ 8 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „Die Kindertageseinrichtungen halten ein verlässliches Angebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung vor, das im Rahmen der Öffnungszeiten montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden umfasst; eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden ist anzustreben.“

Im Zuge eines weiteren Öffnungsschrittes innerhalb der Phase des eingeschränkten Regelbetriebs soll allen Kindern und Familien ab dem 15. Juni 2020 ein verlässliches tägliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot gemacht werden. **Wechselmodelle, mit z. B. wöchentlich oder täglich wechselnder Betreuung sind damit ausgeschlossen.** Bisher vorliegende Beschränkungen in der Notbetreuung wie Sollvorgaben bezüglich der Raum- oder Gruppengröße in Abweichung zu den Regelungen im ThürKitaG entfallen mit Inkrafttreten der *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO* vollständig. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, basierend auf lokalen und einrichtungsbezogenen Gegebenheiten und Ressourcen bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten. Dabei sind die Einrichtungen verpflichtet, organisatorisch wie personell alle Optionen auszuschöpfen, um den größtmöglichen Betreuungsumfang anzubieten. Die Träger legen gemeinsam mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des Betreuungsangebots nach Maßgabe der Hygienevorgaben dieser Handreichung fest. **Sofern ein Angebot nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO gesichert ist, kann die Einrichtung in eigener Verantwortung auf weitere Bedarfe eingehen.**

Gemäß § 11 *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO* steht es in Abweichung von § 1 Abs. 1 *ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO* der Betreuung in Kindertageseinrichtungen nicht entgegen, wenn zwischen den betreuten Kindern einer Betreuungsgruppe der **Mindestabstand von 1,5 Metern** nicht eingehalten werden kann.

18 Vgl. § 8 Abs. 3 *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO* Melde-Formular zum Download unter: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>.

2.2. Kontaktminimierung: Betreuung in beständigen Gruppen

§ 9 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „(1) Die Betreuung findet in festgelegten und beständigen Gruppen durch stets dasselbe pädagogische Personal statt; Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Gruppen, die vor der Schließung bestanden haben, können wieder gebildet werden. Die Umsetzung offener oder teiloffener Betreuungskonzepte ist untersagt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass Kinder der einzelnen Gruppen nicht durchmischt werden und dass das der Gruppe zugeordnete pädagogische Personal nur in begründeten Ausnahmefällen zwischen verschiedenen Gruppen wechselt. Durch die Einrichtungsleitung ist sicherzustellen, dass die Kinder in den einzelnen Betreuungsgruppen nicht durchmischt werden und dass der Gruppe zugeordnete Personal nur in begründeten Ausnahmefällen zwischen den verschiedenen Gruppen wechselt.“

Die COVID-19-Pandemie bedingt veränderte Betreuungsbedingungen. Die Forschung hat herausgefunden, dass die nachhaltige Konstanz der jeweiligen Gruppe und die Vermeidung von Durchmischungen entscheidender für die Vermeidung von Infektionen sind als die individuelle Gruppengröße.¹⁹ Damit einher geht, dass **offene und teiloffene pädagogische Konzepte derzeit nicht umgesetzt** werden dürfen und stattdessen der Fokus auf feste Gruppenstrukturen mit fest zugeordnetem Personal gelegt wird.

Gruppen sollen daher so gebildet werden, dass sie auf Dauer **eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte** wie auch die Ersatzkräfte haben. Ggfs. kann unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 5 ThürKitaG (Kleinkindsettings im Krippenbereich) erwogen werden, Geschwisterkinder gemeinsam in eine Gruppe aufzunehmen oder bestehende Fahr- oder Abholgemeinschaften bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, um möglichst wenig neue Kontaktwege und Infektionsketten durch die Betreuung zu eröffnen.

Ein **Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals** soll vermieden werden. Sollte ein solcher z. B. aufgrund Urlaubes oder Krankheit zwingend erforderlich sein, so ist dies über das **Kontaktprotokoll** nach § 4 Abs. ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO unter Angabe von Gründen zu dokumentieren. Das Prinzip der Kontaktvermeidung gilt auch für die Leitung der Einrichtung. Im Falle des Kontakts zu verschiedenen Gruppen sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Zur Kontaktreduzierung sind alle **gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten** außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt. Das betrifft insbesondere Jahresfeste, Zuckertütenfest, Tag der offenen Tür, gruppenübergreifende Geburtstagsfeiern usw. Auch Vorschulfahrten mit Übernachtung sind zu unterlassen.

19 Kinder und Jugendliche in der CoVid-19-Pandemie: Schulen und Kitas sollen wieder geöffnet werden. Der Schutz von Lehrern, Erzieher, Betreuern und Eltern und die allgemeinen Hygieneregeln stehen dem nicht entgegen. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH). Stand: 18. Mai 2020. Seite 2. Link: https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_05_19_Stellungnahme_DGKH_Covid-19_Kinder.pdf.

Umgang mit Externen, einrichtungsfremden Personen

§ 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „[...] gilt in Kindertageseinrichtungen eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Gestattet ist das Betreten zum Zwecke der Ausübung der Personensorge und der Eingewöhnung nach Absprache mit der Einrichtungsleitung. Angebote externer Dienstleister, wie Musik und Sportangebote, in den Einrichtungen sind untersagt. Angebote der Frühförderung sollten außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden; andernfalls können Räume der Einrichtung unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen genutzt werden. Praktikanten im Berufs- oder Abschlusspraktikum nach § 33 und 37 ThürFSO-SW und Fachschülern in der praxisintegrierten Ausbildung ist das Betreten zum Zwecke der Ausbildung zu gestatten. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Wirtschaftspersonal wie Reinigungsdiensten, Lieferanten oder Handwerkern auf ein Mindestmaß beschränkt wird und entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.“

In Kindertageseinrichtungen ist die Einhaltung des Mindestabstandes aufgrund des noch weniger ausgeprägten Regelverständnisses und des Verhaltens von Kindern praktisch kaum möglich. Daher muss Infektionsschutz durch weitergehende Maßnahmen Rechnung getragen werden. Der Kontakt zu einrichtungsfremden Personen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken (vgl. auch § 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). **Externe Angebote** wie Theater- und Clown-Vorstellungen, Kinderfotografie, Angebote der Musikschulen und Sportvereine in den Einrichtungen finden daher nicht statt.

Das Gebot der Kontaktreduzierung bezieht sich auch insbesondere auf die **Gestaltung der Hol- und Bringsituation**, z. B. durch Übergabe im Außenbereich, Betreten der Einrichtung über verschiedene Eingänge, Festlegung von Personen mit Abholberechtigung für das Holen und Bringen, Staffelung der Übergabezeiten. Bei Aufenthalt in dem Gebäude der Einrichtung sind durch die Eltern entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere das Tragen von MNS/MNB. Auch in gemeinsam genutzten Sanitärräumen und im Freigelände so wie vor der Einrichtung dürfen Kinder unterschiedlicher Gruppen nicht miteinander in Kontakt kommen oder sich durchmischen. Eltern sind hierauf laufend und nachhaltig besonders bei der Hol- und Bringsituation hinzuweisen. Es hat keinen Wert, die Kontakte in der Einrichtung und Betreuung zu verhindern, wenn die Kontaktaufnahme vor und nach der Betreuung im Umfeld der Einrichtung erfolgt.

Kontaktreduzierung gilt auch für **Eingewöhnungen**. Prinzipiell ist die Eingewöhnung von Kindern im eingeschränkten Regelbetrieb möglich. Sie muss mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und den Eltern sehr gut geplant werden. Über die Durchführbarkeit unter den notwendigen Einschränkungen und den Maßnahmen des Hygienekonzeptes in der einzelnen Einrichtung entscheidet die Leitung im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl und die in der Einrichtung vorhandenen Ressourcen. Empfohlen wird die Begrenzung auf möglichst eine feste Begleitperson und die möglichst kurze Gestaltung der Dauer der Eingewöhnungsphase im Rahmen der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl. Die Dokumentation der Anwesenheit der Begleitpersonen in der Einrichtung ist zwingend erforderlich.

Externe, d. h. einrichtungsfremde Personen müssen sich vor Betreten der Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO **bei der jeweiligen Leitung** anmelden. Die Leitung ent-

scheidet über den Zutritt. Dabei ist zu beachten, dass das Betreten durch Externe zu dokumentieren²⁰ ist und nur nach **Abgabe einer Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand²¹ der einrichtungsfremden Person** gestattet werden kann. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind beim Aufenthalt im Gebäude zu treffen gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan der Einrichtung (beispielsweise das Tragen von MNB/MNS).

Wann immer möglich und zweckmäßig, ist der fernmündliche Kontakt oder der Kontakt per Video oder die Nutzung von außerhalb der Einrichtung befindlichen Räumlichkeiten zu bevorzugen. Dies gilt auch für die Tätigkeit der **Fachberatung**.

Die Leistungen der **interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen** sowie der heilpädagogischen Praxen erfolgen auf freiwilliger Basis nach den in § 10 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vorgegebenen Maßgaben.²² D. h. der Kontakt der jeweiligen Fachkraft ist auf die Personensorgeberechtigten und das Kind zu beschränken, Förder- und Therapieeinheiten sind ausschließlich als Einzelfördermaßnahmen zu erbringen, Beratungen der Frühförderstelle erfolgen nur nach Terminvereinbarung, telefonisch oder unter Nutzung anderer digitaler Medien. **Grundsätzlich sind Angebote der Frühförderung außerhalb der Einrichtung wahrzunehmen. Sofern es jedoch die räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung zulassen, können freie Räume unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (Dokumentation, MNB, Mindestabstand Personal/Eltern etc.) genutzt werden.** Die Leistungen der Frühförderung finden dann in einem separaten Raum der Kindertageseinrichtung statt. Die Kinder werden aus der Gruppe einzeln zu jeder Förder- und Therapieeinheit gebracht und wieder abgeholt. Der Raum wird nach Beendigung der Förderung intensiv gelüftet und desinfiziert. Die Frühförderfachkraft wechselt nach jeder Förder- bzw. Therapieeinheit die persönliche Schutzausrüstung und nach Verlassen der Einrichtung zusätzlich ihre Oberbekleidung.

Weitere Förderangebote²³ (therapeutische oder pädagogische wie z. B. Logopädie, Kunsttherapie usw.) können in Abstimmung aller Beteiligten und unter Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden, wenn sie für das Wohl des Kindes unverzichtbar sind. Förderangebote sind in jedem Fall so durchzuführen, dass die Maßgabe der Betreuung der Kinder durch einen festen Personenstamm eingehalten wird. Personen, die Angebote durchführen, sollen nicht zwischen den Gruppen der Einrichtung und verschiedenen Einrichtungen wechseln. Der Einsatz von Externen ist demnach vor dem Hintergrund des im Rahmen des Infektionsschutzes streng zu beachtenden Kontaktvermeidungsgebots vorher durch Träger und Leitung intensiv zu prüfen. **Eine Förderung durch Externe in der Einrichtung kommt daher nur in Einzelfällen und in separaten Räumen in Frage, wenn das Wohl des Kindes durch weiteren Wegfall der Förderung in einem erheblichen Maße und absehbar gefährdet ist.** Die Förderung erfolgt unter den o.g. hygienischen Maßgaben. Vorrangig sollte eine Förderung ambulant außerhalb der Einrichtung geprüft werden.

20 Der Datenschutz ist zu berücksichtigen, vgl.: § 4 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „Sofern personenbezogene Daten zur Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung gesondert erhoben werden, sind diese 1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, 2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, 3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie 4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten. Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.“

21 Hierzu kann das Musterformular der Anlage entsprechend angepasst verwendet werden.

22 Vgl. § 10 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

23 Also nicht die der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen.

2.3. Kontaktdokumentation: Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten

§ 4 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „Die Leitung der Einrichtung [...] hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Zu erfassen sind insbesondere die Zusammensetzung der Gruppen, die in der jeweiligen Gruppe tätigen pädagogischen Fachkräfte und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung sowie weiteren externen Personen. Personen, die Kinder in die Einrichtung bringen und abholen, müssen nicht erfasst werden.“

Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Fachkräfte tagesaktuell in einem Kontaktprotokoll zu dokumentieren. Je besser die Kontaktpersonen nachzuverfolgen sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine vollständige Schließung der Einrichtung vermieden werden.

Die Kitaleitung sorgt daher für eine **tägliche, lückenlose Dokumentation** der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie der An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung. Im Kontaktprotokoll wird auch das Betreten von einrichtungsfremden Personen dokumentiert. Im Fall des Verdachts auf oder einer Erkrankung an COVID-19 können so die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten der der betreffenden Elternhäuser dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Datenschutzrechtliche Regelungen²⁴ sind zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig in der Einrichtung vorliegen.

2.4 Feste Raum-Gruppen-Zuordnung

§ 10 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „(1) Den jeweiligen Gruppen ist jeweils ein separater, eigener Raum fest zuzuweisen, der nicht anderweitig genutzt werden darf. Die Räume sind nach den Festlegungen in der Handreichung „Kita – Hygiene – Corona“ auszustatten und herzurichten. Ein Wechsel der Räume ist nur aus wichtigem Grund und nach gründlicher Reinigung nach Hygieneplan gestattet. Bei Bedarf können Outdoor- und Waldgruppen gebildet werden.

(2) Gemeinschaftsräume und Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden, sofern eine strikte Trennung und Kontaktvermeidung gewährleistet werden kann.

(3) Ausflüge im Kreis der festgelegten Gruppe [...] sind möglich.“

Um der Durchmischung der Gruppen zu entgegenzuwirken, ist die Zuweisung fester Räume erforderlich. Dies dient auch dem Ziel, dass im Falle einer nachgewiesenen Infektion nicht die gesamte Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden muss und somit in diesem Fall noch weniger Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Reichen die verfügbaren Räume nicht aus, um alle Gruppen gleichzeitig unterzubringen, soll die **Einrichtung von Outdoor- und Waldgruppen** geprüft werden, wobei ein tageweiser Wechsel in der Gruppenaktivität ebenfalls in Betracht zu ziehen ist. Die Einrichtungen haben hier alle organisatorisch möglichen Optionen auszuschöpfen, um dem Betreuungs- und Bildungsanspruch der Kinder im Rahmen eines verlässlichen, täglichen und bedarfsgerechten Angebots gerecht zu werden.

24 Vgl. § 4 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO, Fußnote. 20.

In die Raumnutzung können auch Funktionsräume wie Sportraum, Werkraum usw. einbezogen werden. Wichtig ist, **dass jeder Gruppe ein fester Raum zugeordnet wird.**

Die **Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Fluren und Freiflächen** unterliegt Beschränkungen aus Gründen des Infektionsschutzes, um in diesen zentralen Begegnungsbereichen Gruppendurchmischungen und die Möglichkeit von Aerosolübertragungen zu vermeiden. Daher ist die gleichzeitige Nutzung durch verschiedene Gruppen grundsätzlich zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Vorkehrungen trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und unter Berücksichtigung des Unfallschutzes.

Im Einzelfall und in Absprache mit den Behörden vor Ort sowie der Betriebserlaubnisbehörde (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) kann auch die Nutzung von **Räumen außerhalb der Einrichtung** geprüft werden, um die Infektionsschutzauflagen besser erfüllen zu können. Die Sicherheit der Kinder und des Personals muss gewährleistet sein, z. B. Brandschutz, Hygiene und bei Fremdegebäuden die Baugenehmigung zur Umnutzung.

Wie im uneingeschränkten Regelbetrieb auch, dürfen solche Räume ohne Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde nicht genutzt werden. Hierfür ist ein „*Antrag auf Erteilung/Änderung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder*“²⁵ zu stellen.

Gruppen- und Funktionsräume

Funktionsräume können als Gruppenräume genutzt werden. Sie können dann nicht mehr als Funktionsräume z. B. für Sport für alle Gruppen der Einrichtung verwendet werden.

Je nach Gegebenheit vor Ort können Mahlzeiten zur Vermeidung von Kontakten auch in den Gruppenräumen oder zeitversetzt in einem dafür vorgesehenen Funktionsraum eingenommen werden. Die Tische sind möglichst weit auseinander aufzustellen und nach jeder Mahlzeit zu reinigen. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet. Mahl- und Ruhezeiten können bei passenden Wetterverhältnissen auch im Außenbereich stattfinden.

Sanitärräume

Die Sanitärräume können von mehreren Gruppen genutzt werden unter der Voraussetzung, dass Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen vermieden werden. Ggfs. werden Waschbecken und Toiletten konkret einzelnen Gruppen zugewiesen (z. B. farbliche Kennzeichnung). Hier kann ein Zeit- und Raumplan hilfreich sein. Es ist anhand des Hygieneplans zu prüfen, ob ggfs. eine häufigere Reinigung notwendig ist.

Bei spontan notwendigen Nutzungen muss nach Möglichkeit gewährleistet sein, dass kein Kind oder pädagogische Fachkraft einer anderen Gruppe gleichzeitig anwesend ist. Dies wird im Idealfall durch die Begleitung durch eine für die Gruppe aufsichtlich zuständige Person gewährleistet.

25 Antragsformular zum Download unter: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>.

Schlafräume

Es gelten die im Hygieneplan festgelegten Standards für die Wäschehygiene: Reinigung und Wechseln. Wäsche ist bei mindestens 60 Grad zu reinigen.

Kinder haben persönlich zugeordnete Schlafplätze, d. h. es besteht in der Kindertagesbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie abweichend von ggfs. in früheren pädagogischen Konzeptionen nicht die Möglichkeit, den Schlafplatz individuell auszuwählen.

Flure

Hier ist die Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollen für den Zugang zur Einrichtung neben dem Haupteingang weitere Eingänge nutzbar gemacht werden. Dabei sind die Eingänge wie im Regelbetrieb zu sichern. Flure werden nicht der pädagogischen Nutzfläche zugerechnet.

Freigelände

Aus infektionshygienischer Sicht wird ein Aufenthalt im Freien dringend empfohlen. Zu beachten ist, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Hierzu können Nutzungspläne, die die Zeiten der einzelnen Gruppen festlegen („Schichtpläne“) erstellt werden. Insbesondere der Unfallschutz sollte beachtet werden. Die Einhaltung ist zu kontrollieren und die Nutzung des Freigeländes durch die einzelnen Gruppen zu dokumentieren. Außenflächen werden nicht den nutzbaren Gruppenraumflächen zugerechnet.

Ausflüge, Exkursionen und Bewegungen im öffentlichen Raum auch im Zusammenhang mit der Bildung von Outdoor- und Waldgruppen sind zulässig. Wenn möglich, ist der öffentliche Personennahverkehr zu vermeiden. Gruppen aus Kindertageseinrichtungen dürfen sich unter Beachtung der festen Gruppenstruktur auf Grundlage der örtlich geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben im öffentlichen Raum zum Zwecke von Ausflügen sowie Bildung von Wald- oder Outdoor-Gruppen u. a. aufhalten.

2.5 Betretungsverbote, Infektionsschutzkonzept: Regeln sicher umsetzen

Betretungsverbote

§ 2 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „(1) Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, wie Husten, Fieber und Halsschmerzen, dürfen die Einrichtungen [...] nicht betreten. Personen mit Vorerkrankungen, deren Krankheitssymptome denen einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung [...].

(2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind wie ihre Geschwis-

terkinder in der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

(3) Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtungen [...] nicht betreten.

(4) Das Betreten einer Einrichtung [...] ist frühestens 14 Tage nach einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 oder nach direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet. Treten Erkältungssymptome im Sinne des Abs. 1 auf, ist der Zutritt zur Einrichtung frühestens 14 Tage nach dem Feststellen der Symptome zu gestatten oder nach Abklingen der Symptome und Vorlage einer ärztlichen oder amtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.“

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion Einrichtungen betreten. Das betrifft alle Personen, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder anderen Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder. **Betreuungsverbot**²⁶ gelten für:

- mit dem Virus SARS-CoV-2 Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit dem Virus SARS-CoV-2 Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt.
- Symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!): Kinder/Erwachsene mit Zeichen von Erkältungssymptomen, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Kinder mit einschlägiger Symptomatik sind sofort wieder nach Hause zu schicken, das Betreten der Einrichtung soll mit entsprechendem Hinweis dokumentiert werden.
- Treten einschlägige Symptome auf, ist der Zutritt zur Einrichtung frühestens 14 Tage nach dem Feststellen der Symptome zu gestatten oder nach Abklingen der Symptome und Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Bei **Auftreten einschlägiger Symptome in der Betreuungszeit** in der Kindertageseinrichtung sind das Kind und ggfs. vorhandene Geschwisterkinder sofort zu isolieren. Die Eltern sind umgehend zu informieren und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufzufordern. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Für den Fall, dass ein Verdacht auf oder eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 vorliegt, ist ein Mitwirken der Einrichtung bei der Absprache und Umsetzung von Quarantäne- und Isolierungsmaßnahmen der Kontaktpersonen mit dem Gesundheitsamt erforderlich. Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige **Symptome bei Beschäftigten**, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich umgehend telefonisch an einen Arzt/eine Ärztin zu wenden, damit von Fachleuten eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen wird.

26 Zu den Betretungsverboten vgl. Link: <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>.

Meldung von Besonderen Vorkommnissen (BV) im eingeschränkten Regelbetrieb

⇒ **Meldung zu Besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgen im eingeschränkten Regelbetrieb wie im regulären Betrieb.**²⁷

Sollte das **Gesundheitsamt die ganze oder teilweise Schließung** einer Kindertageseinrichtung anordnen, ist dies wie gehabt vom Träger der Einrichtung gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des Verfahrens zur Meldung eines Besonderen Vorkommnisses gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich mitzuteilen.

Achtung: Abweichend von der bisherigen Verfahrensweise bei der Meldung von COVID 19-Erkrankungen ist ab dem 15. Juni 2020 gemäß § 5 *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO* nicht nur die (teilweise) Schließung einer Kindertageseinrichtung durch das Gesundheitsamt zu melden, sondern **auch eine bestätigte COVID 19-Erkrankung von betreuten Kindern und Personal der Einrichtung als BV-Meldung unverzüglich anzuzeigen.**²⁸

Die Sofortmeldung enthält folgende Angaben: 1. die bestätigte(n) SARS-CoV-2-Infektionen, 2. die daraufhin ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung, 3. eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist sowie 4. die Information über die Betreuung von Geschwisterkindern in der Einrichtung.

Erkrankungen vom Familienangehörigen sind weiterhin nicht zu melden. Diese Verfahrensweise gilt bis auf weiteres. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, d. h. wie bisher werden Namen in dem Meldeformular nur mit Initialen angegeben.

Infektionsschutzkonzept und Erklärung zur Belehrung

§ 7 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Beachtung der Infektionsschutzregeln der § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 sowie § 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO und der jeweils aktuellen Hygienevorgaben des Ministeriums weiterhin in modifizierter Form; der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKitaG bleibt eingeschränkt. Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen erfolgen durch das Ministerium.“

§ 13 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO „Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Personensorgeberechtigten haben einmalig vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis der Belehrung abzugeben. Das Vorliegen dieser Erklärung ist ab dem 1. Juli 2020 Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.“

27 Das Verfahren zur Meldung eines Besonderen Vorkommnisses erfolgt dabei wie im Regelbetrieb mittels der entsprechenden Formulare zur Sofort-, Folge- und Abschlussmeldung. Link: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>

28 Die landesweite Zusammenfassung dieser Information soll die Beurteilung des aktuellen Infektionsgeschehens ermöglichen und kann als Grundlage für gegebenenfalls weitere geeignete Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen.

Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach wie vor unter dem Regime des Infektionsschutzes. Damit die Einrichtungsleitung sicherstellen kann, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits umsetzen, ist ein schriftlicher Nachweis vorgesehen. In der Anlage zu dieser Handreichung wird das **Musterformular** „*Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und Versicherung der Kenntnisnahme des Infektionsschutz- und Hygienekonzepts der Einrichtung*“ zur Verfügung gestellt, das hierfür verwendet werden kann. Legen die Personensorgeberechtigten die Bestätigung nicht bis zum 1. Juli 2020 vor, kann die Betreuung des Kindes in der Einrichtung nicht erfolgen. Für jedes neu aufgenommene Kind ist die Bestätigung bei Aufnahme vorzulegen.

2.6 Personaleinsatz in Zeiten der Corona-Pandemie

Der für den Normalbetrieb geltende Betreuungs- und **Mindestpersonalschlüssel** nach § 16 Abs. 2 und 3 ThürKitaG ist auch in der Kindertagesbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie einzuhalten. § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) ist auch im Rahmen der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebs zu beachten.

Praktikanten in einem dauerhaften Praktikum²⁹ (Berufs- und Abschlusspraktika nach § 33 und 37 ThürFSO-SW und Fachschülern in der **praxisintegrierten Ausbildung)³⁰ und andere Beschäftigte** sind in der Betreuung der Kinder im Bereich Ü3 zugelassen, sofern mindestens eine pädagogische Fachkraft nach § 16 ThürKitaG einer Gruppe zur Verfügung steht. Diese weiteren Personen können z. B. den Gang der Kinder in den Sanitärraum begleiten oder andere Hilfstätigkeiten ausführen, die ihrer Qualifikation entsprechen und dem Wohl des Kindes zuträglich sind. Für den U3-Bereich können sie nur additiv zu den Fachkräften im geltenden Personalschlüssel eingesetzt werden. Bei altersgemischten Gruppen sind die Mindestpersonalschlüssel mit Fachkräften abzusichern.

2.7. Schutz von Beschäftigten und Kindern, die Risikogruppen angehören

Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers als Arbeitgeber zählt auch der **Schutz von Beschäftigten, die ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf** haben³¹. Es wird darauf hingewiesen, dass für keine Personengruppe – über bestehende Beschäftigungsverbote hinausgehend – derzeit ein generelles Beschäftigungsverbot gilt.

29 Vgl. § 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO.

30 Es gilt weiterhin das Prinzip der Kontaktminimierung. Daher können im eingeschränkten Regelbetrieb bis auf weiteres ausschließlich Fachschülerinnen und Fachschüler im Berufs- oder Abschlusspraktikum dieses bis zum Abschluss ihrer Ausbildung in den Einrichtungen fortsetzen, soweit dies vor Ort möglich ist. Andere Praktika und Projektmodule können dagegen in Kindertageseinrichtungen nicht angetreten bzw. fortgeführt werden. Sofern die Praktika einer Bewertung unterliegen, wird diese ausgesetzt. Ausgefallene Praktikumszeiten brauchen nicht nachgeholt werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler wechseln ins häusliche Lernen bzw. den Unterricht an der Schule und erhalten angepasste Lernaufgaben, die sich an der Praktikumsituation orientieren sollen. Z. B. können Fachschüler des Fachbereichs Sozialwesen angepasste Facharbeitsthemen bearbeiten.

31 Vgl. hierzu RKI: „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf“, Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html?nn=13490888.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer schwer verlaufenden Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an, das von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von den genannten Vorerkrankungen. **Der Einsatz von Personal ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ist somit nicht per se auszuschließen.** Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlung des RKIs zu berücksichtigen. Es bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den RKI-Empfehlungen gewahrt werden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko zu entscheiden. Im Hinblick auf das Risikopotential entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer **betriebsärztlichen Gefährdungsbeurteilung**.

Gemäß § 5 Abs. 2 *ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO* besteht für Personal der Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an **Testungen** teilzunehmen. Bei bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen in einer Einrichtung werden freiwillige Testungen für alle Personen empfohlen, die im Betreuungsumfeld direkten Kontakt zu diesen mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten.

Grundsätzlich sollen Personen wie **Familienangehörige und Externe, die einer Risikogruppe** angehören, individuell entscheiden und abwägen, ob sie eine Kindertageseinrichtung zu ihrem eigenen Schutz nicht betreten.

Die Entscheidung über die **Teilnahme eines Kindes an der Kindertagesbetreuung** im eingeschränkten Regelbetrieb obliegt den Verantwortlichen vor Ort, insbesondere den Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes wünschen. Entsprechend einer Forschungsmeinung stellen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder im Gegensatz zu Seniorenheimen per se keine Hochrisikoumgebung dar und können nach individueller ärztlicher Abwägung auch von Kindern mit bestimmten Grunderkrankungen aufgesucht werden.³² Dabei sollte eine individualisierte Risikobewertung und Entscheidungsfindung von medizinischem Fachpersonal für die Betroffenen vorgenommen werden.

Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und bedarfsgerecht vereinbart und eingesetzt werden. Regelungen und Verfügungen durch örtliche Gesundheitsbehörden haben Vorrang gegenüber den Empfehlungen in diesem Kapitel, da speziellere Regelungen aufgrund regionaler Besonderheiten möglich sind, um dem Infektionsschutz bestmöglich Rechnung zu tragen.

2.8. Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Betreuung

§ 12 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO: „Der Träger der Kindertageseinrichtung kann im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung das Personal verpflichten, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu verwenden.“

32 Kinder und Jugendliche in der CoVid-19-Pandemie: Schulen und Kitas sollen wieder geöffnet werden. Der Schutz von Lehrern, Erzieher, Betreuern und Eltern und die allgemeinen Hygieneregeln stehen dem nicht entgegen. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH). Stand: 18. Mai 2020. Seite 2. Link: https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_05_19_Stellungnahme_DGKH_Covid-19_Kinder.pdf.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), auch „Alltagsmaske“ genannt, oder eines – sofern verfügbar – medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) kann bei korrekter Handhabung³³ dazu beitragen, Übertragungen innerhalb der Einrichtungen insbesondere durch prä- und asymptomatisch Infizierte, zu reduzieren und somit auch Risikogruppen vor Übertragung zu schützen. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen ein Sicherheitsabstand zwischen zwei Personen nicht eingehalten werden kann.³⁴ Die Verwendung von MNB/MNS schließt die Bereitstellung und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein. Es gibt keine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB/MNS in der Kindertagesbetreuung. Sollte der Einrichtungsträger als Arbeitgeber jedoch hierzu Verfügungen getroffen haben oder es regional hierzu Verpflichtungen geben, sind diese vorrangig.

Aus pädagogischer Sicht gibt es erhebliche Gründe, die gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Betreuung insbesondere sehr junger Kinder sprechen: Gerade sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik (präverbale Kommunikation). Das Tragen von MNB/MNS beeinträchtigt die pädagogische Prozess- und Interaktionsqualität.

Alternativ kann auch ein sogenannte **Face-Shield oder Visier** zum Selbstschutz der pädagogischen Fachkräfte in Erwägung gezogen werden, wobei hier keine 100prozentige Schutzwirkung besteht. Der Vorteil von Visieren liegt darin, dass für die Kinder keine Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung der Mimik der pädagogischen Fachkraft erfolgt und die Interaktionsqualität gegeben bleibt. Allerdings ist zu beachten, dass Visiere die Atemluft nicht filtern, sondern lediglich als Spritzschutz dienen und somit etwa beim direkten Anniesen oder Anhusten eine Barriere gegen erregerehaltige Tröpfchen darstellen können bzw. die pädagogische Fachkraft vor einem Griff ins Gesicht schützen können.³⁵

33 Vgl. hierzu die Informationen der BZgA unter folgendem Link: <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>.

34 Vgl. SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Stand: 30.4.2020. Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792body-Text1.

35 Vgl. hierzu auch die Studie der Fließner-Fachhochschule Düsseldorf: *Schützende Maßnahmen gegen Infektionen in Kindertagesbetreuung – Eine empirische Studie über pädagogische Interaktionsqualität und Mitarbeiter*innensicherheit* von Sonja Damen, Menno Baumann, Bernhard Hemming, Friederike Meßler, Sara Alina Clauß. Link: https://www.fliedner-fachhochschule.de/wp-content/uploads/Hypothesen_Corona_Schutz_Kita_Masken.pdf.

3 Hygienische Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in den Einrichtungen während der Corona-Pandemie

Im Folgenden werden **bewährte und spezifisch auf das neue Virus SARS-CoV-2 bezogene hygienische Maßnahmen und Standards** beschrieben. Diese sind vor allem über die Informationsseiten des Robert-Koch-Instituts (RKI)³⁶, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)³⁷ im Internet sowie auch in trügerspezifisch adaptierter Form in konkreten Handlungsempfehlungen³⁸ für die Praxis bereits weithin öffentlich bekannt und fachlich aufbereitet und werden daher an dieser Stelle nur skizziert.

3.1 Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Infektionsschutzes

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der **Arbeitgeber** die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung-GFB) und Infektionsschutzmaßnahmen hieraus abzuleiten. Zur Hilfestellung wurde dazu vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht.³⁹ Dies gilt auch im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Verantwortung zur Planung, Umsetzung und Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den Einrichtungen liegt gem. § 6 Abs. 2 ThürKitaG unmittelbar bei den jeweiligen Trägern der Einrichtungen im Rahmen ihrer **Arbeitgeberverantwortung**. Die Sicherstellung des Kindeswohls als Verpflichtung des Einrichtungsträgers ergibt sich aus § 45 Abs. 2 SGB VIII. Auf Grundlage der GFB ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und eine Unterweisung der Beschäftigten durchzuführen. Klare und transparente Informationen und Anweisungen erhöhen die Akzeptanz der Maßnahmen.

Die **Leitung der jeweiligen Einrichtung** sorgt gemäß § 17 ThürKitaG dafür, dass die Aufgaben der Kindertageseinrichtung fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden, z. B. in Bezug auf den Hygieneplan.

Die Träger stimmen allgemeine und spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie mit den jeweiligen **örtlich zuständigen Gesundheitsämtern** nach deren Möglichkeiten, und im Bedarfsfall betreffend der unter Punkt 2 aufgeführten Anforderungen mit dem für die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen zuständigen Fachreferat im TMBJS ab. Die Maßnahmen und ihre Umsetzung orientieren sich dabei an den jeweiligen Vorgaben der Gesundheitsämter vor Ort, die regional je nach Infektionslage unterschiedlich ausfallen können sowie an landesweit getroffenen Regelungen, wie dieser Handreichung.

Auch können Einrichtungsträger im Ergebnis der GFB und entsprechend ihres Leitbildes **zusätzliche und weitergehende Schutzmaßnahmen** festlegen oder in eigenen Arbeitsschutzvorschriften ggfs. strengere Anforderungen an die Hygiene und den Schutz von Beschäftigten und Kindern in den Einrichtungen stellen, z. B. in Bezug auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im

36 Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html.

37 Link: https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html.

38 Vgl. hierzu das Kapitel Quellen und nützliche Links dieser Handreichung.

39 Vgl. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=4D1CE96CE9DAA0297F14D8F1CDEA3DB3?__blob=publicationFile&v=2.

Dienst, wie es in einigen Einrichtungen im Umfeld von Krankenhäusern zurzeit der Fall ist. Diese MNB sind dann ggf. den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

3.2 Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Übertragungen von SARS-CoV-2-Viren in der Kindertageseinrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan)⁴⁰ bei allen Personen in der Einrichtung: Kinder, Fachkräfte. Händewaschen Pflicht für Eltern, Externe bei einem Aufenthalt in der Einrichtung, der zeitlich über das Bringen/Abholen, Anliefern hinausgeht. Eine zusätzliche oder alternative Handdesinfektion nach Betreten der Kindertageseinrichtung ist nicht zielführend. Auch die Hände der Kinder sind nicht routinemäßig zu desinfizieren.
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z. B. Händeschütteln,
- Vermeidung von Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund, mit den Händen,
- Einhaltung der Huste- und Niesregeln in der Einrichtung,
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt,
- kein Mitbringen von privatem Spielzeug in die Einrichtung, kein Austausch von Spielzeug und pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen,
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt,
- keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen in der Einrichtung,
- keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung, die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben,
- keine Selbstbedienung der Kinder beim Essen, die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird,
- Personalisierung des Ess- und Schlafplatzes der Kinder, keine freie Auswahl,
- nach Möglichkeit Nutzung von Papier-/Einmalhandtücher, Verfügbarkeit von entsprechenden Auffangbehältern,
- ausreichendes Vorhandensein von Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen,
- bei Verwendung von Stoffhandtüchern gelten die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter,

40 Vgl. hierzu unzählige Empfehlungen im Internet, u. a. unter folgenden Link zur Seite der BZgA: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Einhaltung von Hygiene im Zusammenhang mit der täglichen Zahnpflege, Zahnbürsten und -becher sind für jedes Kind angemessen gekennzeichnet und werden mit dem Kopf nach oben in einem Abstand von 10 Zentimeter aufbewahrt, die Becher werden täglich gereinigt, ggfs. kann erwogen werden, vom Zähneputzen vorerst abzusehen,
- regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Aufsicht gewährleisten! Gefährdungspotential durch offenstehende Fenster beachten),
- Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z. B. Ausflüge soweit nicht durch eine Ausgangsbeschränkung örtlich untersagt, Vermeidung der ÖPNV-Nutzung,
- Überprüfung der Ordnung in der Einrichtung zur Erleichterung von Reinigungsarbeiten, z. B. Böden,
- Raumreinigung gemäß Hygieneplan, ggfs. Aktualisierung von Vereinbarungen bei Vergabe von Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen, im Gegensatz zur Reinigung werden routinemäßige Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) nicht empfohlen – eine angemessene, konsequente Reinigungsroutine ist ausreichend,
- Abstimmung zur Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln nach Möglichkeit mit dem Gesundheitsamt,
- Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz), Beschränkung der Anwendung von Desinfektionsmitteln auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche,
- Im Falle von Erster Hilfe, Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen,
- Durchführung von Dienstberatungen/Teambesprechungen unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNS, Lüften),
- Organisation von Elterngesprächen nach Möglichkeit telefonisch und online bzw. unter Einhaltung von Mindestabstand, MNS,
- Inanspruchnahme von Fachberatung nach Möglichkeit telefonisch und online oder außerhalb der Einrichtung bzw. unter Einhaltung von Mindestabstand, MNS.

Besondere Aufgaben von Kitaleitung, Hygienebeauftragter, (Corona-)Hygiene-Team:

- Anpassung des Hygieneplans der Einrichtung auf die Sicherung der hygienischen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie,
- Anleitung der Beschäftigten, Durchführung und schriftliche Dokumentation von Hygienebelehrungen,
- Überwachung der strikten Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen,
- Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern,
- Zugänglichkeit von Hygieneplan für alle Beschäftigten,
- eindeutige Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Eine klare Struktur für die unverzügliche Umsetzung der notwendigen Maßnahmen ist Voraussetzung für ein wirkungsvolles Hygienemanagement. Wichtig ist, die Eltern durch geeignete Kommunikation seitens des Trägers und der Einrichtung von den Hygienemaßnahmen der Einrichtung und der Wichtigkeit ihrer Einhaltung in Kenntnis zu setzen und laufend dafür zu sensibilisieren.

Weitere Hinweise zur konkreten Umsetzung der Hygieneempfehlungen finden sich in der demnächst auf der Internetseite des TMBJS veröffentlichten FAQ-Liste des TMBJS „**Kindertagesbetreuung und Corona**“.

4 Quellen und nützliche Links, Musterformular

- Corona-Informationsportal der **Thüringer Landesregierung**
<https://corona.thueringen.de/>
- Seiten des **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** zum Thema Umgang mit der Corona-Pandemie in Kindertagesbetreuung und Schulen
<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>
- **Thüringer Verordnung zur Freigabe** bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-aßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020
Link: https://www.tmasqff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/ThuerSARS-CoV-2-MassnFortentwVO.pdf
- **Thüringer Verordnung zur Neuordnung** der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten Thüringer SARS-CoV-2- Infektionsschutz-Grundverordnung (**ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO**)“ vom 9. Juni 2020.
Link: <https://www.tmasqff.de/covid-19/verordnung>
- **Thüringer Verordnung** über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in **Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO)** Vom 12. Juni 2020
Link: <https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2020/2020-06-12-ThuerSARS-CoV-2-KiSSP-VO.pdf>
Fundstelle alternativ: <https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>
- **JFMK-Beschluss „Gemeinsamer Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie“.**
<https://www.bmfsfj.de/blob/155140/5a66b0c67a42c6c52e6a15b098d76401/jfmk-beschluss-wie-dereinstieg-kinderbetreuung-data.pdf>
Gemeinsamer Rahmen der Länder:
<https://jfmk.de/wp-content/uploads/2020/04/Gemeinsamer-Rahmen-Prozess-stufenweise-%C3%96ffnung-Kindertagesbetreuungsangebote-AG-Kita-27.04.2020.pdf>
- Informationsseiten des **Robert-Koch-Instituts (RKI)**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- **Robert-Koch-Institut: Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen** – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen. Epid Bull 2020; 19:6-12, erschienen am 23. April 2020.
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile
- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**; Seite mit vielen Materialien und Hinweisen zum Infektionsschutz, Händewaschen, Hygiene, auch für Kinder und in einfacher Sprache
www.infektionsschutz.de; <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

- **Bundesministerium** für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Schwerpunktseite für das Thema Corona und Familie
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>
- **Unfallkasse Thüringen**: Aktuelle Empfehlungen zum Thema Arbeitsschutz und Kindertageseinrichtungen
<https://www.ukt.de/>
- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**
https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutz-standard.pdf;jsessionid=4D1CE96CE9DAA0297F14D8F1CDEA3DB3?__blob=publication-File&v=2
- **LIGA** der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.: Fachliche Empfehlungen und Checklisten für den Wiedereinstieg sowie Muster-Hygieneplan
<https://liga-thueringen.de/liga-aktuell>
- **Forum Transfer**. Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona. Entwicklung & Transfer von Konzepten für Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe bei öffentlichen und freien Trägern
<https://www.forum-transfer.de/>
- **Kinder und Jugendliche in der CoVid-19-Pandemie**: Schulen und Kitas sollen wieder geöffnet werden. Der Schutz von Lehrern, Erzieher, Betreuern und Eltern und die allgemeinen Hygieneregeln stehen dem nicht entgegen. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH). Stand: 18. Mai 2020. Link: https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_05_19_Stellungnahme_DGKH_Covid-19_Kinder.pdf

Alle Links wurden zuletzt am 14. Juni 2020 gesichtet. Die Verweise beziehen sich auf die dort hinterlegten Informationen in diesem Zeitraum.

Das Musterformular steht als ausfüllbares PDF sowie als bearbeitbares Word bereit unter: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/#c16183>

Musterformular gemäß § 13 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO) vom 12. Juni 2020
Anlage zur Handreichung „Kita-Hygiene-Corona“ Vers. 2.3, Stand: 14 Juni 2020

Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutz- maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Vorlage bis spätestens 1. Juli 2020 in der Einrichtung gemäß § 13 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO

Einrichtung

Name und Anschrift:	
------------------------	--

Betreutes Kind

Name, Vorname(n):		Geburtsdatum:	
Gruppe:			

Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigte(n)

Name, Vorname(n):		
Wohnanschrift		
Telefonnummer(n)		

Name, Vorname(n):		
Wohnanschrift		
Telefonnummer(n)		

Erklärung zum Gesundheitszustand

Hiermit wird bestätigt, dass das zu betreuende Kind sowie alle im gleichen Hausstand mit dem Kind lebenden Personen

- keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung wie Husten, Fieber und Halsschmerzen aufweisen,
- nicht in direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind.
- Mein Kind leidet unter einer Erkrankung, deren Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln. Ein geeigneter Nachweis, der die Unbedenklichkeit dieser Symptome bei meinem Kind belegt, wird dieser Erklärung zum Verbleib in der Einrichtung beigelegt.

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns bei

- Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung wie Husten, Fieber und Halsschmerzen) bei dem zu betreuenden Kind oder einer anderen im Hausstand lebenden Person und/oder
 - Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person
- umgehend die Einrichtung zu informieren und die Einrichtung nicht zu betreten.

Infektionsschutz- und Hygienekonzept

- Die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Einrichtung sind mir/uns bekannt.
- Ich habe/wir haben diese zur Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, diese zu beachten.

Datenschutz

- Ich bin/wir sind mit der Übermittlung der Daten zur Erreichbarkeit an das zuständige Gesundheitsamt im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Unterschrift Personensorgeberechtigte